

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0047/25/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 12**

**Datum des Beschlusses:** **23.04.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 17.01.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Neonazi will jeden verklagen, der ihn als Mann anspricht“. Darin geht es um den Fall der angeblichen Transperson Marla-Svenja Liebich beziehungsweise Sven Liebich. 10.000 Euro Strafe könne es geben, wenn man den bärtigen Neonazi mit „Herr Liebich“ anspreche, berichtet die Zeitung. Weiter geht es darum, ob Liebich, wenn er seine Haftstrafe wegen Volksverhetzung antritt, in ein Frauen- oder Männergefängnis kommt.

II. Der Beschwerdeführer moniert einen Verstoß gegen die Ziffern 1, 8, 9, und 12 des Pressekodex. Die Zeitung habe den Deadname, also den alten Vornamen Liebichs verwendet und damit gegen die Menschenwürde der Person verstoßen. Das Deadnaming sei zudem laut Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) nicht zulässig. Außerdem habe sie unzulässigerweise männliche Pronomen für Liebich verwendet.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt ein Syndikusanwalt Stellung. Zu der beschwerdegegenständlichen Berichterstattung seien bei der Zeitung bereits Unterlassungs- und Geldentschädigungsforderungen der Frau Liebich geltend gemacht worden, weshalb der Anwalt davon ausgehe, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers „flankierend“ erhoben worden ist. Damit könne nach Ansicht des Anwalts davon ausgegangen werden, dass eine etwaige (Begründetheits-)Entscheidung des Presserats instrumentalisiert werden soll.

Er verweise daher auf sein Absage-Schreiben an Frau Liebichs Rechtsanwältin vom 22. Januar 2025, aus dem sich ergebe, dass vorliegend mitnichten gegen das Offenbarungsverbot verstoßen worden sei. Demzufolge sei auch kein Verstoß gegen die Menschenwürde im Sinne von Ziffer 1 Pressekodex und – erst recht nicht – gegen die Ziffern 8, 9 oder 12 Pressekodex ersichtlich.

*[Anm. d. Geschäftsstelle: Im Folgenden trägt der Anwalt eine fast gleiche Begründung wie schon der Chefredakteur einer anderen Zeitung vor, die zum selben Verlag gehört und die dasselbe Beschwerdeschreiben vom selben Beschwerdeführer zur Berichterstattung zum Fall Liebich bekommen hat.]*

Zwar dürften gemäß § 13 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG) die bis zu ihrer jeweiligen Änderung nach § 2 SBGG eingetragene Geschlechtsangabe und eingetragenen Vornamen ohne Zustimmung dieser Person nicht offenbart werden. Die Zeitung habe aber keineswegs die vormals eingetragene Geschlechtsangabe oder den vormals eingetragenen Vornamen „offenbart“. Man habe nämlich nicht offenbaren können, was – wie im Fall Liebich – schon durch eine ausführliche Berichterstattungshistorie allgemein bekannt war. Das folge bereits aus der Gesetzesbegründung, die der Chefredakteur an dieser Stelle zitiert und die festlegt, was „Offenbaren“ im Kontext des SBGG bedeutet.

Liebich habe im September 2023 CSD–Teilnehmer als „Schwulettten“ bezeichnet und von „Transfaschismus“ schwadroniert. Wörtlich: „Wenn man einen Mann als Mann bezeichnet, obwohl er sich selbst als Frau sieht, dann kriegt man 'ne Anzeige.“ Dass Gerichte solchen Unterlassungsanzeigen recht gäben, habe Liebich „induzierten Irrsinn“ genannt. Noch im März 2024 habe Liebich im Zentrum von Halle in ein Mikrofon gerufen, Vereine wie „Bündnis gegen Rechts“ würden Kinder in Schulen „indoktrinieren“, ihnen „die Köpfe vergiften“. Sie würden dann „in diese Veranstaltungen rennen oder zum CSD und nicht wissen, welches Geschlecht sie gerade haben“. All' dies werde unstrittig bleiben. Mit dieser Form der Selbstöffnung falle die Abwägung, die sich in der Gesetzesbegründung findet, eindeutig zu Lasten Liebichs aus.

Zudem sei „der Tatbestand [des § 13 SBGG] nicht erfüllt, wenn die vom Schutzbereich der Norm erfasste Person mit der Mitteilung einverstanden ist.“ Es sei davon auszugehen, dass Liebich mit der Mitteilung der vormals eingetragenen Geschlechtsangabe und dem vormals eingetragenen Vornamen sehr wohl einverstanden ist, denn Liebich habe die mediale Aufmerksamkeit gesucht. Diese Zustimmung sei nicht frei widerrufbar.

Der Chefredakteur zitiert weiter eine Passage von S. 55 der Gesetzesbegründung:

*„Ob ein rechtliches Interesse in der durch die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG) geschützten Beschaffung von Informationen für die journalistische Tätigkeit liegen und eine Auskunftserteilung rechtfertigen kann, ist im Rahmen einer Abwägung jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. ... Ein Offenbaren „erfordern“ kann ein öffentliches Interesse nur, wenn es gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person überwiegt. Die Formulierung „öffentliches Interesse“ ist so zu verstehen, dass sie auch das Berichterstattungsinteresse der Presse umfassen kann. Ob das Berichterstattungsinteresse ein öffentliches Interesse zu begründen vermag, das ein Offenbaren erfordert, bedarf ebenfalls immer einer Abwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Dies gilt auch für die Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG) aufgrund ihrer konstituierenden Bedeutung für eine pluralistische Grundordnung, wenn eine Äußerung etwa im politischen Meinungskampf eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage ausdrückt.“*

Wer – wie Liebich – die Öffentlichkeit nutze, um sich in dieser Frage eindeutig und unmissverständlich zu positionieren, werde sich nicht erfolgreich gegen die grundrechtlich geschützte Meinungsäußerungsfreiheit durchsetzen, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auch die Mitteilung wahrer Tatsachen umfasse.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen die Ziffer 12 oder eine der anderen vom Beschwerdeführer genannten Ziffern des Pressekodex. Der Ausschuss folgt dabei der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Ein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot des SBGG kann nicht vorliegen, weil Marla-Svenja Liebich zuvor jahrelang als prominente rechtsextreme Person in der Öffentlichkeit stand. Weiter erachtet der Ausschuss es wie die Beschwerdegegnerin als wahrscheinlich, dass Marla-Svenja Liebich die Änderung des Personenstands in missbräuchlicher Art und Weise vorgenommen hat, um zu provozieren und den Staat vorzuführen. Darauf deuten Liebichs Äußerungen etwa beim Christopher Street Day hin. Durch dieses Verhalten hat Liebich nach Ansicht des Ausschusses den Schutz des SBGG verwirkt. Zudem muss Liebich angesichts dieses offenen Missbrauchs des Gesetzes in Kauf nehmen, dass über solches Verhalten berichtet wird.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>